Amtsgericht Köln, 111 C 4/13

Datum:	09.04.2013
Gericht:	Amtsgericht Köln
Spruchkörper:	Abt. 111
Entscheidungsart:	Urteil
Aktenzeichen:	111 C 4/13
ECLI:	ECLI:DE:AGK:2013:0409.111C4.13.00

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d : 1

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist. 2

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e: 3

Die Klage ist unbegründet. 4

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von Wildschadensersatz in Höhe von 500,00 € aus § 7 des zwischen dem Beklagten und der Jagdgenossenschaft V XI (M) geschlossenen Jagdpachtvertrags in Verbindung mit §§ 29 ff. BJG, der insoweit in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage. 5

Denn der Kläger hat bereits nicht substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt, dass er zum Zeitpunkt des Auftretens des hier streitgegenständlichen Wildschadens, der nach der Behauptung des Klägers am 30.08.2012 erstmals festgestellt wurde, tatsächlicher Bewirtschafter der von dem Wildschaden befallenen Parzellen war, was prozessual zu Lasten des für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen darlegungs- und beweispflichtigen Klägers geht, wobei offen bleiben kann, ob das Bestehen eines Pachtvertrages zugunsten des Klägers dabei, wogegen einiges spricht, zum Nachweis der tatsächlichen Bewirtschaftung der Parzellen durch den Kläger ausreichen würde. Denn der Kläger legt insofern zwar die erste Seite eines Pachtvertrages zwischen ihm und L. F. über 6

die von dem Wildschaden befallenen Parzellen vor. Ausweislich § 2 dieses Vertrages beginnt die Pachtdauer jedoch am 01.11.2012 und endet am 30.10.2022 und erfasst damit zeitlich nicht den von dem Kläger dem Ordnungsamt der Gemeinde V am 01.09.2012 gemeldeten Wildschaden. Nicht ausreichend ist insofern das von dem Beklagten bestrittene Vorbringen des Klägers, für das dieser im Übrigen auch keinen Beweis anbietet, dass es in den vergangenen Jahren zwischen den Parteien Korrespondenz über die streitgegenständlichen Parzellen gegeben habe und der Beklagte in der Vergangenheit anteiligen Wildschadensersatz an den Kläger geleistet habe, da dies nicht eine tatsächliche Bewirtschaftung der Parzellen für die Zeit des hier streitgegenständlichen Wildschadens indiziert.

Mangels Bestehens der Hauptforderung war die Klage auch hinsichtlich des geltend gemachten Zinsanspruchs abzuweisen. 7

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. 8

Streitwert: 500,00 € 9

Justiz NRW
Rechtsprechungsdatenbank ONLINE